

95. Greift der § 60 Abs. 2 B.G.B. auch in dem Falle Platz, daß die Anmeldung eines Vereins zur Eintragung in das Vereinsregister, deshalb zurückgewiesen wird, weil der aus der Satzung erhellende Vereinszweck nicht dem Erfordernisse des § 21 B.G.B. entspreche?

IV. Civilsenat. Beschl. v. 1. November 1900. Beschw.-Rep. IV.
175/00.

- I. Amtsgericht Schneeberg.
- II. Landgericht Zwickau.

Gründe:

„Der Vorstand des Vereins Kreditreform zu Sch.-N. hat durch Eingabe vom 29. Dezember 1899 denselben zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schneeberg angemeldet. Die An-

meldung ist durch Beschluß des Amtsgerichtes vom 9. Januar 1900, zugestellt am 12. desselben Monats, zurückgewiesen, weil der Zweck des Vereins in der Hauptsache auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sei (§ 21 B.G.B.). Die von dem Verein erhobene Beschwerde hat das Landgericht durch Beschluß vom 26. April 1900 als unzulässig verworfen, unter der Begründung, daß nach § 60 Abs. 2 B.G.B. nur die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung zulässig, die zur Entscheidung stehende Beschwerde aber erst am 14. April 1900, mithin gemäß § 577 C.P.O. verspätet eingelegt sei. Vom Vereine Kreditreform ist die weitere Beschwerde beim Oberlandesgericht zu Dresden erhoben. Dieses hat die Beschwerde gemäß § 28 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit dem Reichsgericht vorgelegt, weil es, im Gegensatz zu einer in den Jahrbüchern von Johow u. Ring n. F. Bd. 1 S. 8 veröffentlichten Entscheidung des preussischen Kammergerichtes zu Berlin, durch welche in einer Anmeldungssache des Vereins Kreditreform zu S. die erhobene weitere sofortige Beschwerde mangels des Erfordernisses aus § 568 Abs. 2 C.P.O. als unzulässig verworfen worden war, annimmt, daß in Fällen, in denen die Anmeldung eines Vereins zur Eintragung wegen des wirtschaftlichen Zweckes desselben zurückgewiesen werde, nicht die sofortige, der Civilprozeßordnung folgende Beschwerde aus § 60 Abs. 2 B.G.B., sondern die einfache, unbefristete Beschwerde aus § 19 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit Platz greife.

Das Oberlandesgericht zu Dresden begründet seine Ansicht wesentlich dahin, daß nach dem Wortlaute des § 60 B.G.B. die sofortige Beschwerde lediglich für den Fall, daß die Zurückweisung einer Anmeldung wegen Nichterfüllung der Erfordernisse aus §§ 56—59 B.G.B. erfolgt sei, gegeben werde, und einer analogen Ausdehnung des § 60 auf den Fall, daß die Zurückweisung mit Rücksicht auf den wirtschaftlichen Zweck des Vereins geschehe, die Erwägung entgegenstehe, daß für den Gesetzgeber, falls er den letzteren Fall habe mittreffen wollen, ein verändertes Citat der Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches nahe gelegen hätte und jedenfalls andere Gesichtspunkte für die Gestaltung des Rechtsmittels, als beim Fehlen der Formalerfordernisse aus den §§ 56—59 B.G.B., sich geboten haben würden.

Das Kammergericht hat für seine entgegengesetzte Auffassung darauf hingewiesen, daß, wenn auch in den nach §§ 56—59 B.G.B. vorgesehenen Erfordernissen für die Eintragung von Vereinen bezüglich des Zweckes eintragungsfähiger Vereine nichts bestimmt sei, doch gemäß § 55 in Verbindung mit § 21 B.G.B. die Eintragung überhaupt nur beim Vorliegen eines nichtwirtschaftlichen Zweckes erfolgen dürfe, daß bei dieser Rechtslage die Zurückweisung einer Anmeldung zur Eintragung auch dann geboten sei, wenn die Satzung einen wirtschaftlichen Vereinszweck ergebe, indem ein Unterschied zwischen diesem und dem Falle, daß die Satzung überhaupt keinen Vereinszweck angebe, sich nicht machen lasse, und daß folgeweise auch der § 60 Abs. 2 B.G.B. bei einer Zurückweisung aus dem ersteren Grunde Anwendung finden müsse.

Der Ansicht des Kammergerichtes ist der Vorzug zu geben.

In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird gegen Verfügungen der Amtsgerichte nach den §§ 19 flg. des bezüglichen Reichsgesetzes vom 20. Mai 1898 in der Regel die einfache unbefristete Beschwerde eröffnet, während in den Fällen, in denen die sofortige Beschwerde stattfindet, solche an eine zweiwöchige Frist gebunden ist. Die dem Entwurfe zu diesem Reichsgesetze beigegebene Denkschrift,

vgl. Mugdan, Materialien zu den Reichsjustizgesetzen Bd. 7, rechtfertigt solche Ausnahmefälle damit, daß sie für bestimmte Angelegenheiten insofern geboten seien, als das Interesse der Beteiligten dabei verlange, daß das Rechtsverhältnis möglichst bald eine feste Grundlage erhalte (§. 40). Derartige Ausnahmen sind in dem gedachten Gesetze selbst mehrfach festgesetzt. Bei dem Abschnitt über Vereinsachen (Abschnitt 8) ist in der Denkschrift bemerkt, für einzelne Fälle habe bereits das Bürgerliche Gesetzbuch in den §§ 60, 73 das Beschwerdeverfahren durch Verweisung auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung geregelt, und diese besonderen Bestimmungen würden selbstverständlich durch die allgemeinen Vorschriften des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit nicht berührt (§. 78).

Demzufolge hängt die Entscheidung der zwischen dem Oberlandesgericht zu Dresden und dem Kammergericht streitigen Rechtsfrage wesentlich davon ab, welche Tragweite dem § 60 B.G.B. beizumessen ist.

Der § 60 bestimmt:

Die Anmeldung ist, wenn den Erfordernissen der §§ 56—59 nicht genügt ist, von dem Amtsgericht unter Angabe der Gründe zurückzuweisen.

Wegen einen zurückweisenden Beschluß findet die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt.

Es kann zugegeben werden, daß diese Bestimmung ihrem Wortlaute nach der Auslegung des Kammergerichtes nicht zur Seite steht. Allein der bloße Wortlaut kann vorliegend nicht entscheiden, da andere Momente entgegenstehen. Faßt man nämlich die in den §§ 21. 55—73 B.G.B. enthaltenen Vorschriften über die Eintragung von Vereinen in das Vereinsregister zusammen, so nötigt die Natur der Sache zu der Annahme, daß gemäß § 60 B.G.B. die Prüfungspflicht des Registerrichters gegenüber der Anmeldung eines Vereins zur Eintragung sich nicht auf die Frage, ob den Formalerfordernissen der §§ 56—59 genügt ist, beschränken darf, vielmehr sich auch darauf erstrecken muß, ob nach Ausweis der überreichten Satzung (§ 57) das materielle Erfordernis der Eintragungsfähigkeit von Vereinen überhaupt, d. h. daß im Sinne des § 21 B.G.B. der Vereinszweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sei, vorliegt. Man kann diese Auffassung als eine stillschweigende Konsequenz der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichnen. Dieselbe wird auch seitens einer Reihe von Schriftstellern geteilt, so von Pland und Rehbein in ihren Kommentaren zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Noten zu § 60), von Endemann im Lehrbuche des Bürgerlichen Rechtes (3. Aufl., Bd. 1 S. 207), von Ed in den Vorträgen zum Bürgerlichen Gesetzbuch (2. Aufl., S. 71) und von H. Neumann in der Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches (Note zu § 60). Geht man hiervon aus, so läßt sich aber zu der weiteren Konsequenz gelangen, daß in Fällen, wo die Zurückweisung der Anmeldung eines Vereins zur Eintragung deshalb erfolgt, weil der aus der Satzung erhellende Vereinszweck nicht dem § 21 B.G.B. entspricht, die sofortige Beschwerde aus Abs. 2 des § 60 ebenfalls Platz zu greifen hat. Diese Ansicht vertreten auch Endemann und Ed an den oben citierten Orten. Zieht man jene Konsequenz nicht, so ergibt sich eine Zwiespältigkeit des Rechtsmittels für den Fall, daß die Erfüllung eines Formalerfordernisses aus §§ 56—59, und für den Fall, daß ein Vereinszweck im Sinne des § 21 vermißt wird. Das Oberlandes-

gericht zu Dresden sucht allerdings diese Folge damit zu rechtfertigen, daß für den letzteren Fall dem Gesetzgeber sich andere Gesichtspunkte geboten haben würden als für den ersteren Fall; doch hat es diese Gesichtspunkte nicht näher dargelegt. Andererseits kann man annehmen, daß für beide Fälle das Interesse des Vereines gleichmäßig auf baldige abschließende Erledigung der Angelegenheit geht.

Auf Grundlage der sonach gewonnenen Auslegung des § 60 B.G.B. führt die gemäß § 28 Abs. 3 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit dem Reichsgericht obliegende Prüfung der vorliegenden weiteren Beschwerde des Vereines Kreditreform zu Sch. zu dem Ergebnisse, daß das Landgericht in Zwickau die Beschwerde dieses Vereines gegen die amtsgerichtliche Zurückweisung der Anmeldung mit Recht als unzulässig verworfen hat, und somit die weitere Beschwerde unbegründet ist.“